

Roma locuta

.... causa finita! Diese auf Augustinus zurückgehende klassische Form des „Basta“ gilt unter Juristen auch für die höchstrichterliche Rechtsprechung unseres BGH, der Streitige Rechtsfragen einer abschließenden Beurteilung zuführen soll. Causa finita, die Sache ist entschieden, und zwar endgültig. Spätere Änderungen der Rechtsanschauung, neue Argumente, veränderte Sachverhalte oder neue Richter in den Senaten des BGH mögen zu einer Neubewertung führen, aber für die aktuelle Rechtswirklichkeit soll es eine verbindliche Regelung geben. So werden die hohen Rechtsgüter der Rechtssicherheit und der einheitlichen Rechtsanwendung gesichert. Ob das allerdings auch für die Frage stillschweigender Haftungsbeschränkungen gilt, mit denen sich der BGH auch in jüngster Vergangenheit gleich mehrfach befasst hat – eine der Entscheidungen hat es gar bis ins N – TV geschafft – muss offen bleiben. Stillschweigende Haftungsbeschränkungen werden in den Sonderfällen von Gefälligkeitsleistungen gelegentlich angenommen, etwa bei Nachbarschaftshilfen (Umzug) oder bei Rettungsmaßnahmen (Feuerlöschen). Der BGH hat bei der Frage, in welchen Fällen und nach welchen Parametern eine solche stillschweigende Haftungsbeschränkung anzunehmen ist, eine derartige Entscheidungsvielfalt an den Tag gelegt, dass nachfolgend ein zusammenfassender Überblick erforderlich erscheint.

Zunächst hat der VI. Senat (zuständig für Haftung) entschieden, dass das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in der Regel gegen eine stillschweigend vereinbarte, den Schädiger entlastende Haftungsbeschränkung spricht (VersR 2016, 1264). Der Beklagte hatte im Wege einer neudeutsch „Homesitting“ genannten Nachbarschaftshilfe den Garten des Nachbarn während dessen Urlaubs unentgeltlich bewässert, dabei vergessen, die Wasserzufuhr abzdrehen, woraufhin der Schlauch sich löste, in erheblichem Umfang Wasser austrat und das Gebäude des abwesenden Nachbarn unter Wasser setzte. Die Gebäudeversicherung des Nachbarn hatte den Schaden reguliert und nahm nunmehr den Helfer in Anspruch. Das Urteil steht in langer Tradition (vgl. etwa schon BGH NJW 92, 2474 = VersR 92, 1145; BGH NJW 1993, 3067 = VersR 93, 1092; BGH NJW 2009, 1482 = VersR 2009, 558 (Rdn. 16)).

Eine stillschweigende Haftungsbeschränkung könne nur in Ausnahmefällen und prinzipiell nur angenommen werden, wenn der Schädiger einen Haftungsverzicht gefordert und sich der Geschädigte diesem ausdrücklichen Ansinnen billigerweise nicht hätte versagen können, wäre die Frage der Haftung vorher zur Sprache gekommen. Bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung, die den Schädiger von dem verursachten Schaden freizustellen habe, scheidet eine solche „künstliche Rechtskonstruktion aufgrund einer Willensfiktion“ von vorne herein aus. Das gelte auch wenn der haftpflichtversicherte Schädiger Konsequenzen fürchten müsse, wie eine Prämienhöhung oder eine Vertragskündigung.

Dass freundliche Nachbarn es sich dreimal überlegen müssen, bevor sie – freiwillig, ohne Not und ohne Gegenleistung, also aus reiner Gefälligkeit - Hand anlegen, ändert nichts: das Bestehen der Haftpflichtversicherung würde die Ausnahme einer stillschweigenden Haftungsbeschränkung verhindern, denn durch eine solche würde nicht der Schädiger, sondern der Haftpflichtversicherer entlastet. Dass auch auf Seiten des Geschädigten ein Versicherer vorhanden sei, nämlich der eintrittspflichtige und regressierende Gebäudeversicherer, soll daran nichts ändern. Denn der Anspruch sei originär in der Person des Geschädigten entstanden und würde inhaltsgleich gem. § 86 VVG auf den Gebäudeversicherer übergehen.

Das sieht der IV. Senat (zuständig für Versicherungsrecht) grundsätzlich anders. Dieser hat aus dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, durch den der Vermieter sein Gebäude versichert, einen stillschweigenden Haftungsverzicht des Versicherers (!) gegenüber dem am Versicherungsvertrag gar nicht beteiligten Mieter abgeleitet, sofern dieser einfach (und nicht grob) fahrlässig gehandelt habe. Auch wenn der Mieter haftpflichtversichert ist (VersR 2017, 36). In diesem Fall war es auf Grund einer ungesicherten Butangasflasche zu einer Explosion im Badezimmer des Mieters gekommen, der in seiner Wohnung 144 Cannabispflanzen hegte und diverse Chemikalien und Lösungsmittel zur Drogengewinnung bereithielt (was beruhigenderweise immerhin zur Annahme grober Fahrlässigkeit führte).

Das wiederum überzeugte den VI. Senat nicht. Nein, nicht der Gebäudeversicherer erkläre einen stillschweigenden Haftungsverzicht gegenüber einem Dritten (Mieter) – das sei ja eine noch künstlichere Fiktion als die ohnehin schon „künstliche Rechtskonstruktion“ des stillschweigenden Haftungsverzichts der Handelnden untereinander -, sondern allenfalls könne ein solcher Verzicht des Vermieters gegenüber dem Mieter angenommen werden, jedenfalls dann, wenn er die Prämien für die Gebäudeversicherung auf den Mieter umgelegt habe. Aber warum das dann nicht auch für den hilfreichen Homesitter gelten soll, bei dem ja – siehe oben- der Abschluss eines Gebäudeversicherungsvertrages gerade keinen Haftungsverzicht mit sich gebracht hat, bleibt unklar. Zwar zahlt der Mieter einen Teil der Prämie (über die Miete) und er haftet aus Vertrag, während der Nachbar gesetzlich haftet, dafür wird er aber aus reiner Gefälligkeit aktiv, was ihn schutzwürdiger als den Mieter erscheinen lässt, den ja eine Obhutspflicht für die Mietsache trifft. Vor allem aber: können solche Marginalien einen derartigen Unterschied bei strukturell gleichem Sachverhalt rechtfertigen?

Das alles ist verwirrend: Warum die Existenz der Haftpflichtversicherung auf Seiten des Schädigers eine Reflexwirkung haben soll, das Vorhandensein einer Gebäudeversicherung auf Seiten des Geschädigten aber nicht, ist schon nicht nachvollziehbar. Und wenn man beim IV. Senat gelandet ist, soll es genau anders herum sein: dort wirkt die Gebäudeversicherung haftungsverneinend und die Haftpflichtversicherung des Mieters soll daran nichts ändern. Und der Hinweis des VI. Senats, dass die Existenz des Gebäudeversicherers am originären Haftpflichtanspruch nichts ändere, könnte inhaltsgleich auch auf die Situation des

Schädigers übertragen werden. Es scheint inkonsistent, bei diesem einen ansonsten zu bejahenden Haftungsverzicht durch das bloße Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu versagen. Und dabei wird nicht einmal bedacht, ob die Haftpflichtversicherung den Schaden auch tatsächlich deckt. Bei Vereinbarung eines Selbstbehalts müsste der BGH konsequent in dessen Höhe von einem Haftungsverzicht ausgehen, darüber hinaus aber nicht. Causa finita? Man wird sehen

.....